

Kreatur ist also nach Origenes gemäß dem Sohn, dem Logos, geschaffen. H. sagt jedoch, das Vernunftwesen sei laut Origenes gemäß dem *Bild des Sohnes* geschaffen (vgl. 98; 102). Die in der Gottebenbildlichkeitsformel ausgedrückte Logosteilhabe ist der ontologische Grund für die Freiheit der vernunftbegabten Kreatur. Freiheit ist damit für Origenes grundsätzlich von Gott geschenkt und ermöglichte, d. h. begnadete Freiheit. Kann man also von Harnack uneingeschränkt zustimmen, wenn dieser die origeneische Soteriologie als „Ineinander von Gnade und Freiheit auf dem Boden der Freiheit“ charakterisiert (vgl. 338 mit Anm. 947; vgl. dagegen Adamantiana; Bd. 3, 272f.)?

Kritisch zu betrachten sind schließlich auch das methodische Vorgehen und die daraus resultierende Gliederung: Es ist gewiss naheliegend, die Analyse des origeneischen Freiheitsdenkens mit der Frage nach der Freiheit des Menschen und damit beim „Freiheitstraktat“ der Prinzipienschrift zu beginnen. H.s diesbezügliche Ausführungen sind jedoch mit so vielen Aspekten der origeneischen Trinitätslehre, Schöpfungslehre und Eschatologie durchsetzt, dass sich im zweiten Kapitel, in dem all diese Aspekte ausführlich entfaltet werden, zahlreiche störende Redundanzen einstellen.

Mag die Lektüre aufgrund des stellenweise übermäßig vertrackten Satzbaus auch nicht immer ein Genuss sein, so gebührt H. gleichwohl das Verdienst, eine Studie vorgelegt zu haben, die mit ihrer konsequent durchgehaltenen thematischen Perspektive eine Bereicherung der Origenesforschung darstellt. Meine kritischen Anfragen und Anmerkungen können und wollen dieses Verdienst nicht schmälern. CH. BRUNS

BENEDIKT – GESTERN UND HEUTE: Norm, Tradition, Interaktion. Herausgegeben von Daniela Hoffmann und Tanja Skambraks (Vita regularis. Abhandlungen; 55). Berlin: LIT Verlag 2016. XXVI/261 S., ISBN 978–3–643–12387–9.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes gehen auf eine Fachtagung zurück, die vom 22. bis 23. November 2012 begleitend zur Ausstellung „Benedikt und die Welt der frühen Klöster“ in den Reiss-Engelhorn-Museen in Mannheim stattgefunden hat. Wie schon die Tagung konzentriert sich auch der Band auf die Rezeption der Benediktusregel, eines Textes, der seit Jahrhunderten nicht nur das Leben in zahlreichen Klöstern bestimmt, sondern auch das kulturelle, intellektuelle, wirtschaftliche und politische Profil Europas nachhaltig prägt.

Entsprechend dem Titel „Benedikt – gestern und heute“ werden neben den überwiegend historischen Studien auch gegenwärtige Formen der Interpretation der Benediktusregel beleuchtet. So thematisiert B. M. Sonnenberg OSB, Abt der Benediktinerabtei Plankstetten, zwei Sichtweisen auf Benedikt von Nursia und seine Regel (3–18). Zuerst werden Texte aus der Liturgie analysiert, allerdings ohne zu präzisieren, dass es sich um die moderne deutschsprachige Fassung handelt, neben der noch andere Formulare sowohl für die Messfeier als auch für das Offizium existieren. Wie Sonnenberg nachweist, paraphrasieren die ausgewählten liturgischen Texte die Benediktusregel und vermitteln das Verständnis der Kirche von Benedikt als Lehrer der Gottsuche und des Gottesdienstes. Anschließend wird das Interesse aus dem Wirtschaftsbereich (belegt mit einem Literaturverzeichnis) als die zweite Sichtweise dargestellt, wobei die unterschiedlichen Zielsetzungen von ‚Kloster‘ und ‚Firma‘ klar genannt werden. Daher könne eine Rezeption der Benediktusregel für Fragen von Wirtschaftsunternehmen wie Personalführung und Organisation nachdrücklich nur auf analoge Weise gelingen. Dieser Austausch zwischen einander fernstehenden Bereichen – dem spirituellen und dem wirtschaftlichen – enthalte jedoch die Anregung für die Kirche, sich vor dem Hintergrund der eigenen Tradition mit Themen zu beschäftigen, die in der heutigen Gesellschaft aktuell erscheinen, wie z. B. Kommunikation, Führung, Organisation. Im zweiten Beitrag aus dem Blickwinkel von heute befasst sich H. Lutterbach mit einem „der meistgelesenen christlichen Autoren der Gegenwart“ (19), dem Benediktiner Anselm Grün (19–30). Für seine theologische Spurensuche wählt Lutterbach eine „christentumsgeschichtliche“ Perspektive (25) und ordnet den benediktinischen geistlichen Schriftsteller in die Tradition der spätantiken christlichen Wüstenväter und der charismatisch heilenden Persönlichkeiten aus Bibel und Ordensgeschichte sowie der mittelalterlichen Mystiker und Mystikerinnen ein. Die Popularität Anselm

Grüns gründe darin, dass er auf die Bedürfnisse der heutigen Menschen einzugehen vermag, indem er unter Ausblendung des weltverneinenden Charakters des Mönchtums und des Christentums deren lebensstiftende, heilende und auf Innerlichkeit zielende Aspekte betont.

Die weiteren Beiträge, die gemäß dem Untertitel des Bandes in drei Teilen – Norm, Tradition, Interaktion – zusammengefasst sind, bieten hauptsächlich mediävistische Untersuchungen. Dabei lassen sich zwei Schwerpunkte ausmachen: einerseits die Frage nach der Normativität der Benediktusregel, d. h. nach ihrer Verbindlichkeit und ihren Anpassungsmöglichkeiten in der jeweiligen Epoche (*Ch. Dartmann, M. Breitenstein, S. Barret, D. B. Hoffmann*), andererseits die Frage nach der Auslegung der Regel in Bezug auf den lebensweltlichen Kontext, d. h. nach der Interaktion zwischen Welt und Kloster, wozu Themen aus dem Bereich der Kunst (*I. Siede*), Musik (*M. Niederkorn-Bruck*), Bibliotheksgeschichte (*M. M. Rückert*), Wirtschaft (*J. Bruch*) und Ehe (*I. Weber*) gehören.

Ausgehend von der Frage, wie viel Wein der Mensch am Tag trinken kann, eine Frage, die die Benediktusregel ausführlich erörtert, diskutiert *Ch. Dartmann* den Umgang mit geschriebenen Normen im benediktinischen Mönchtum (33–53). Nachdem er seine Fragestellung im Horizont der aktuellen Forschungen über die normative Schriftlichkeit verortet hat, verweist er auf die Problematik, die Regel als einen normativen Text im Sinne eines modernen Gesetzbuches zu betrachten, da diese ihre eigene Verbindlichkeit und autoritativen Geltungsansprüche explizit relativiere, dem Abt weitgehende Kompetenzen einräume und sich in der durch Mündlichkeit geprägten monastischen Kultur als spirituelle Weisung konstituiere. Erst mit der Entstehung des Zisterzienserordens im 12. Jhd. habe sich ein neues Verständnis von normativer Schriftlichkeit entwickelt. Daher fordert *Dartmann* die Bewusstmachung von Spezifika des frühmittelalterlichen monastischen Normverständnisses im Unterschied zu anderen Umgangsformen mit schriftlichen Normen wie etwa in Synodalakten oder Kirchenrechtssammlungen. Im folgenden Beitrag über das Verhältnis von „Regel und Gewohnheit“ (55–76) skizziert *M. Breitenstein* zuerst die Überlieferungsgeschichte der Regel von dem frühesten Hinweis auf diesen Text bis zum Beschluss der Aachener Reichssynode, der der Regel zur universalen Geltung verhalf. Dann beschreibt er die institutionelle Entwicklung des der Benediktusregel verpflichteten Religiosentums, bei der den *consuetudines* eine bedeutende Rolle zukommt. Schließlich fasst er die Wesensmerkmale des frühmittelalterlichen benediktinischen Mönchtums zusammen, durch die sich die Klöster nicht nur zu intellektuellen und kulturellen Zentren, sondern zu einflussreichen Machtfaktoren entwickelten, wogegen sich die im 10. Jhd. entstehende Reformbewegung von Cluny richtete. Diesem Reformkloster widmet sich *S. Barret* und stellt die Frage nach der Rolle der Benediktusregel für die Identität der Cluniazenser (79–96). Im Bewusstsein der Schwierigkeit, dass beide Größen seiner Untersuchung – „Cluniazenser“ und „Identität“ – konstruierte und abstrakte Begriffe sind (82f. und 94f.), geht *Barret* den Spuren der Benediktusregel in den cluniazensischen Quellen (Statuten und Briefe des Petrus Venerabilis, Urkunden, Predigten) nach, wobei schon das Fehlen von cluniazensischen Regelkommentaren aussagekräftig ist, und kommt zu dem Ergebnis, dass die Benediktusregel den Cluniazensern eher als Inspirationsquelle denn als normative Basis diene: „mehr Fundament ihrer Bräuche denn ein streng juristischer Text“ (95f.). In eindeutiger Absage an die Benediktusregel wurde dagegen der Grandmontenserorden, ein eremitischer Verband, im 12. Jhd. gegründet, dessen konstituierende Texte – Stephansregel und *Liber de Doctrina* – *D. B. Hoffmann* im Hinblick auf die Diskussion über die Verbindlichkeit der Benediktusregel untersucht (97–140). Dadurch, dass das Evangelium den Grandmontensern als das universale Gesetz galt, relativierte sich für sie die Bedeutung anderer Klosterregeln, unter ihnen auch die Benediktusregel. Mit dieser Auffassung lassen sich die grandmontensischen Texte, wie *Hoffmann* durch Vergleiche mit weiteren Texten – von Petrus Venerabilis, Bernhard von Clairvaux, Idung von Prüfening, Ordericus Vitalis, Abaelard und Heloise – nachweist, in der Debatte verorten, die im 12. Jhd. um den Rang der Benediktusregel und die Abfassung von neuen Klosterregeln geführt wurde. *Hoffmann* gelangt zu dem Schluss, dass die neu entstandenen Regeln, exemplarisch

die idealistische Stephansregel der Grandmontenser, mit ihrer rigorosen Unveränderlichkeit und ihrem juristischen Anspruch kontraproduktiv wirkten und ihre Aufgabe, das monastische Leben zu regeln, auf Dauer nicht erfüllen konnten. Die mit Realitäts-sinn verfasste Benediktusregel aber, die wegen ihrer Selbstrelativierung und normativen Offenheit im 12. Jhd. kritisiert wurde, vermochte auch unter veränderten Umständen ein „Spiegel für die Religiösen“ (140) zu sein und so über die Jahrhunderte aktuell zu bleiben. Im Gegensatz zu dieser dezidiert innermonastischen Perspektive bietet *I. Weber* eine ausgesprochen von der Welt auf das Kloster gerichtete Sicht, wenn sie den Klostereintritt von Eheleuten im Frühmittelalter erörtert (185–197). Die Ehe, wesentlich eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft wie auch ein zentraler Faktor in der Verwandtschaftsbildung im Rahmen der frühmittelalterlichen Gesellschaft, kam durch einen irreversiblen Vertrag zustande, dessen Grundlage der *consensus* der Eltern bildete und der nicht zuletzt vermögensrechtliche Fragen regelte. Wenn aber beim Klostereintritt von Eheleuten gerade diese beiden Elemente – Verwandtenkonsens und vermögensrechtliche Fragen – unerwähnt blieben und allein das gegenseitige Einvernehmen der Eheleute eingefordert wurde, dann lässt sich daraus nicht nur auf die Bedeutung der persönlichen Entscheidung schließen, sondern auf die Hochschätzung der Ehe insgesamt, die selbst in Bezug auf das Klosterleben als äußerst positives Gut erscheint. Zwei weitere Beiträge aus dem Bereich der Kunst zeigen die Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten der Benediktusregel. *I. Siede* fasst die ikonographischen Darstellungen des hl. Benedikt zusammen (141–167). Auf die chronologische Reihe von Bildern über den Autor der Regel folgen Dokumente mit Szenen aus dem Leben des Heiligen, wobei der Bildzyklus im Lektionar des Desiderius aus dem Jahr 1071 besondere Aufmerksamkeit erfährt. Der Beitrag wird mit den Attributen des hl. Benedikt, einschließlich den Heiligen, die in der Ikonographie zusammen mit ihm erscheinen, abgerundet. Die musikalische Gestaltung der Liturgie ist hauptsächlich mit der zeitgemäßen Auslegung der Regel verbunden, wie *M. Niederkorn-Bruck* am konkreten Beispiel der Melker Reform im 15. Jhd., ausgehend von dem Regelkommentar des Johannes Keck, den *Avisamenta Ettalansia* des Johannes Schlitpacher und den Visitationsurkunden, verdeutlicht (223–256). In der Liturgiefeier eines Klosters, die zugleich eine Interaktion zwischen Kloster und Welt bedeutet, spielt auf unterschiedliche Weise die Musik eine große Rolle, deren Gestaltung im Rahmen der Reform zu klären war: Gesänge in Chorgebet und Messfeier, die Verwendung von Orgel und eventuell anderen Musikinstrumenten, der Einsatz von Glocken, Heiligen- und Reliquienverehrung, Prozessionen und Totengedenken. Bei diesen liturgischen Tätigkeiten ist ein Zuwachs an Praktiken im Laufe der Jahrhunderte zu beobachten, die häufig den ursprünglichen Sinn der monastischen Liturgiefeier verdunkelten. Die Reformatoren strebten nach einem Ausgleich zwischen der Bewahrung lokal entwickelter Traditionen und der Rückgewinnung einer durch die Benediktusregel intendierten monastischen Kultur. Dabei vollzog sich die Erneuerung bzw. die Adaptation der liturgischen Handschriften mit großer Vorsicht. Aus dem Beitrag von *M. M. Rückert* geht hervor (171–183), dass die Reformatoren des Klosters Ellwangen im 15. Jhd. mit den Handschriften auf eine völlig andere Weise umgingen. Jene Kodizes nämlich, die dem Reformanliegen nicht entsprachen oder kein Verständnis mehr fanden, verwendete man für Einbände von Rechnungsbüchern. So wurde jüngst in einem Rechnungseinband aus dem heutigen Aktenbestand des Staatsarchivs Ludwigsburg ein *Sermones*-Fragment entdeckt, das in das 8. Jhd. datiert und somit das früheste überlieferte Schriftzeugnis aus der Abtei Ellwangen ist. Nach der kodikologischen und der paläographischen Beschreibung der drei mit angelsächsischer Minuskel beschriebenen Pergamentblätter identifiziert Rückert den Text als Auszüge aus den *Sermones* des syrischen Kirchenvaters Ephraim, der im 4. Jhd. lebte. Auf Grundlage dieses Befundes reflektiert sie sowohl die Verbreitung der Werke Ephraims im lateinischen Mittelalter als auch die kulturgeschichtliche Stellung der Abtei Ellwangen. *J. Bruch* befasst sich mit dem Kaisheimer Rechnungsbuch, um die wirtschaftliche Organisation zweier Klöster, des Zisterzienserinnenklosters Seligenthal und des Zisterzienserklusters Stams, zu rekonstruieren (199–221). Da beide Klöster im 13. Jhd. und als Hausklöster gegründet wurden, ist ein synchroner Vergleich möglich. Nach einer Skizze der Geschichte der

beiden Klöster, von denen Bruch die Zisterze Stams mangels einer monographischen Aufarbeitung an dieser Stelle detailliert darstellt, bewertet sie die Organisation der Wirtschaft in beiden Klöstern als differenziert, rational und effizient. Es seien keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Frauen- und dem Männerkloster festzustellen, allein darin stechen die Zisterzienserinnen hervor, dass sie mit weniger Einnahmen mehr Nonnen ernähren konnten als das reichere Kloster Stams.

Der vorliegende Band klingt mit liturgischen und wirtschaftlichen Themen aus. Damit greift er die beiden „Sichtweisen“ (18) vom Anfang auf und gibt zu verstehen: Liturgie und Wirtschaft gehören – in angemessener Gewichtung und richtigem Verhältnis zueinander – zum Wesen eines monastischen Klosters. Dieser Verbindung ist wohl jene einzigartige und nachhaltige Leistung der durch die Benediktusregel geprägten Klöster im Abendland und darüber hinaus zu verdanken, die Abtprimas *N. Wolf* OSB in seinem Vorwort würdigt (VII). Die den Beiträgen vorangestellte Einleitung von *D. B. Hoffmann* (IX–XXVI), die einen guten Überblick über die Forschungsliteratur zu einzelnen Themen bietet und den genuinen Schwerpunkt des Bandes artikuliert, formuliert den Wunsch, eine Transferleistung von den Erfahrungen des gelebten Benediktinertums auf historisch-wissenschaftliche Diskurse wie auch umgekehrt von den Ergebnissen der historischen Forschung auf eine bewusst reflektierte Aktualisierung der Regel in den Klöstern heute zu wagen (XVIII f.). Die Suche nach einer zeitgemäßen Interpretation der Benediktusregel angesichts kultureller und gesellschaftlicher Veränderungen ist kein Novum infolge jüngster Entwicklungen in Kirche und Welt, vielmehr ist sie ein konstitutives Element benediktinischen Lebens. Gerade durch die jeweilige lebensweltliche Rezeption der Regel wird deren Lebendigkeit garantiert.

M. ZÁTONYI OSB

JACOBUS DE VORAGINE: *Legenda aurea. Goldene Legende*. Einleitung, Edition, Übersetzung und Kommentar von *Bruno W. Häuptli* (Fontes Christiani; Sonderband in zwei Teilen). Freiburg i. Br. [u. a.]: Herder 2014. 2447 S., ISBN 978–3–451–31222–9.

Die *Legenda aurea* (LA) des Jacobus de Voragine (JV) ist mehr als eine Zusammenstellung komprimierter Heiligenviten. Wie Bruno Häuptli (= H.) in der Einleitung (13–67) seiner zweisprachigen Ausgabe unterstreicht, verweist das Wort *legenda* im Werktitel nicht auf ‚legendäre‘ Inhalte (28; vgl. 948 Anm. 44), sondern auf „Texte, die ‚gelesen werden sollten‘“ (24), konkret auf Texte, die vor theologisch vorgebildeten oder zumindest auszubildenden Hörern (36f.) vorzulesen (35; vgl. 594,32, 732,12: *recitare*) oder nachzuerzählen (36; vgl. 932,28: *narrare*) waren. Gegenstand der (bei H.) 182 Kapitel der LA sind die nach ihrem Auftreten im Kirchenjahr angeordneten *festae sanctorum*, worunter Feste nicht nur heiliger Personen, sondern auch heiliger Inhalte wie Ankunft, Geburt, Beschneidung, Erscheinung, Passion, Auferstehung und Auffahrt des Herrn oder auch Kirchweihe verstanden werden. Die LA spiegelt neben der zeitgenössischen Heiligenverehrung und liturgischen Praxis deren theologische Deutung. Überhaupt greift sie Aspekte der theologischen Diskussion des 13. Jhdts. auf. Insofern ist das Werk außer für die Liturgie-, Frömmigkeits- und Brauchtumsgeschichte nicht zuletzt für die Dogmengeschichte von Interesse. So kommen wiederholt Aspekte der Christologie zur Sprache. Zur Auferstehung des Herrn (LA 54) etwa behandelt JV sieben Fragen: 1. „wie es wahr sein kann“, dass Christus „drei Tage und drei Nächte im Grab lag und am dritten Tag auferstand“; 2. „weshalb er nicht sofort, als er gestorben war, auferstand, sondern bis zum dritten Tag wartete“; 3. „wie er auferstand“; 4. „weshalb er seine Auferstehung beschleunigte und nicht bis zur allgemeinen Auferstehung verschob“; 5. „weswegen er auferstand“; 6. „wie oft er als Auferstandener erschien“; 7. „wie er die heiligen Väter, die im Limbus waren, von dort herausführte, und was er dort tat“. Ähnlich detailliert werden Fragen zu den vier Arten der Ankunft des Herrn (LA 1), zur *Ascensio domini* (LA 72) oder zur Sendung des Heiligen Geistes an Pfingsten (LA 73) behandelt. Auch moraltheologische Aspekte werden angesprochen, so in LA 9 (über Johannes den Evangelisten) sechs Gründe, die uns „von maßloser Gier nach Reichtum abhalten sollen“, oder in LA 86 (zur Geburt Johannes des Täufers) Umstände, die einen Zweifel (wie den des Zacharias) entschuldigen könnten.